

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Verwender (z.B. Grundstückseigentümer, Bauunternehmer) von mineralischen Ersatzbaustoffen

Für die bundeseinheitliche Verwertung mineralischer Abfälle ist am 01.08.2023 die Mantelverordnung in Kraft getreten. Im Zuge dessen werden die Anforderungen an die Herstellung, Untersuchungen und den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in der Ersatzbaustoffverordnung rechtlich geregelt. Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in der z.B. Recycling-Baustoffe hergestellt werden, müssen demnach bestimmte Anforderungen an die Güteüberwachung und Kontrolle der Ersatzbaustoffe erfüllen.

Welche Pflichten hat der **Verwender** von Ersatzbaustoffen?

- Früher mussten Verwender mineralischer Ersatzbaustoffe eine wasserrechtliche Erlaubnis einholen. Diese entfiel seit ab dem 1. August 2023.
- Statt der Erlaubnis wurden umfangreiche Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten eingeführt. Darunter fallen z. B. Lieferscheine, Nachweis der Güteüberwachung, etc.
- **Eine Anzeige beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau muss dann erfolgen, wenn bestimmte Aschen und Schlacken sowie Recyclingbaustoffe der Materialklasse 3 und Bodenmaterial der Materialklasse 3 verwendet werden.**
- Für bestimmte Ersatzbaustoffe werden Mindesteinbaumengen vorgegeben. Auch hier besteht eine Anzeigepflicht, wenn mehr als 250 Kubikmeter Ersatzbaustoffe eingebaut werden.
- Eine Anzeigepflicht besteht auch bei allen Verwendungen in festgesetzten Wasserschutzgebieten.
- Die Anzeige muss vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen sollen die tatsächlich verwendeten Mengen, Ersatzbaustoffarten oder Baustoffgemische per Abschlussanzeige mitgeteilt werden.

Informationen für den Verwender (z.B. Grundstückseigentümer)

Seit dem 1. August 2023 hat der Grundstückseigentümer die Pflicht, die Dokumentation zu dem auf seinem Grundstück eingebauten Ersatzbaustoff aufzubewahren, solange der jeweilige Ersatzbaustoff auf dem Grundstück eingebaut bleibt.

Zu den Dokumenten, die aufbewahrt werden müssen, gehören folgende Unterlagen:

- **Deckblatt (Anzeigeverfahren)**
- **Lieferscheine**

Aus dem **Deckblatt** müssen entsprechend dem Muster nach Anlage 8 der EBV folgende Informationen hervorgehen:

- der Verwender des Materials,
- der Bauherr,
- Angaben zur Art der mineralischen Ersatzbaustoffe (MEB),
- die Lageskizze des Einbauortes,
- die Einbauweise mit der Angabe der jeweiligen Nummer aus der EBV,

- die Bodenart und die Mächtigkeit der Grundwasserschicht,
- Angaben zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand,
- die Lage der Baumaßnahme mit Hinblick auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Wasservorranggebiete sowie
- eine Zusammenfassung der Angaben aus den Lieferscheinen.

Die **Lieferscheine** müssen entsprechend dem Muster nach Anlage 7 der EBV folgende Informationen enthalten:

- den Inverkehrbringer,
- die Materialklasse und die Bezeichnung des Ersatzbaustoffes (bei Gemischen alle enthaltene Ersatzbaustoffe und deren Klassifizierungen),
- den Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnisverordnung AVV,
- die Überwachungs- oder Untersuchungsstelle,
- die Liefermenge in Tonnen und das Abgabedatum,
- die Lieferkörnung oder Bodengruppe,
- den Beförderer und
- Angaben über die Einhaltung von den in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 (EBV) genannten Anforderungen.

Unverzüglich nach Abschluss einer Baumaßnahme, hat der für die Anlieferung verantwortliche Bauunternehmer bzw. Hersteller das Deckblatt zusammen mit den Lieferscheinen dem Grundstückseigentümer auszuhändigen, sowie die von dem Verwender unterschriebenen Vor- und Abschlussanzeige für **anzeigepflichtige mineralische Ersatzbaustoffe** (MEB). Der Grundstückseigentümer hat die Dokumente so lange aufzubewahren, wie die jeweiligen Ersatzbaustoffe eingebaut sind.

Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

Der Lieferschein kann für Bodenmaterial der Klasse 0 –BM-0, BM-0*, BM-F0*, Baggertgut der Klasse 0 –BG-0, BG-0*, BG-F0* und Schmelzkammergranulat –SKG entfallen, wenn die Gesamtmenge des Einbaus in ein technisches Bauwerk **200 Tonnen** nicht überschreitet.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben beziehungsweise Regelungen der EBV nicht einhält sowie den Überwachungs- und Untersuchungsumfang nicht ordnungsgemäß durchführt und dennoch MEB in Verkehr bringt oder verwertet, handelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungswidrig.

Zuständige Behörde

Für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung zuständige Behörde ist im Kreis Warendorf das Amt für Umweltschutz und Straßenbau.

Kontakt:

Kreis Warendorf
 Amt für Umweltschutz und Straßenbau
 Waldenburger Str. 2
 48231 Warendorf

Ansprechpartner:

Manfred Behlau
 Tel. 02581 / 536641
 E-Mail: manfred.behlau@kreis-warendorf.de

Dieses Merkblatt dient nur zur Erstinformation. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.